



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0026/2011		Datum:	09.03.2011			
Verfasser:	05-FDP-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
17.03.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:		Anfrage der FDP-Fraktion zu den städtischen Flohmärkten					

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist der beliebte und schon zur Tradition gewordene Flohmarkt in Koblenz unbedingt erhaltenswert. Auch über die Stadtgrenzen hinaus ist der Flohmarkt ein willkommener Anlass für einen Besuch in unserer Stadt.

Der Pressemeldung der Stadtverwaltung war am 22.02.2011 zu entnehmen, dass es in diesem Jahr 2011 keine städtischen Flohmärkte in Koblenz geben wird. Die Stadtverwaltung bezieht sich bei ihrer Meldung auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße, das feststellte, dass eine Marktveranstaltung gegen das Landesfeiertagsgesetz verstoße. Danach „... seien an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen und dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen würden. Dies sei bei gewerblichen Veranstaltungen indessen der Fall. Hauptzweck eines Flohmarktes sei es, Ware zu verkaufen, wenn auch ein gewisser Unterhaltungszweck der Marktbesucher nicht zu leugnen sei. Das Gewinnstreben der Marktbesucher stehe aber im Vordergrund der Veranstaltung. Ein Flohmarkt unterscheide sich damit jedoch nicht von anderen an Werktagen von gewerbsmäßigen Händlern durchgeführten Marktveranstaltungen. Eine solche gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltung widerspreche dem Wesen des Sonn- und Feiertages...“

Die FDP-Fraktion hat hierzu folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung das Urteil in seiner Erläuterung bezogen auf gewerbsmäßige Händler oder auf private Anbieter?
2. Hat die Verwaltung überprüft, in welcher Form ein sonntäglicher Flohmarkt eingeschränkt durchgeführt werden kann, unter der Voraussetzung, dass
 - a) z. B. nur Private ihre Waren zum Verkauf anbieten?
 - b) z. B. keine gewerblichen Neuwaren angeboten werden?